**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Hansestadt Stralsund
Mühlenstraße4-6
18439 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: A.Himpel@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Himpel
Aktenzeichen: 5121.12-VR-088-043/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 18.07.2024

Bebauungsplan Nr. 71 der Hansestadt Stralsund

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Durch die Planung werden landwirtschaftliche Ackerflächen mit einer Bodenwertigkeit von teilweise über 50 Bodenpunkten beplant. Aufgrund der besonderen Lage der Fläche direkt am Stadtrand und da durch die Planung eine bestehende Baulücke geschlossen wird habe ich aus agrarstruktureller Sicht trotz der vorliegenden hohen Bodenwertigkeiten in diesem besonderen Fall keine Bedenken.

Flurneuordnungsverfahren sind nicht betroffen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme regelmäßig gesondert.

Mit freundlichem Grüßen
im Auftrag
Himpel

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 588 / 68-204
E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**

StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Posteingang
Amt für Planung und Bau
Abt. Planung und Denkmalpflege
09. Aug. 2024
1879

Hansestadt Stralsund
Amt für Planung und Bau
Postfach 2145
18437 Stralsund

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Eingang am: 08. Aug. 2024
Zentrale Poststelle

Telefon: 0385 588 68-132
Telefax: 0385 588 68-800
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/173/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 31.07.24

Bebauungsplan Nr. 71 „Wohnbebauung am Deviner Weg“ der Hansestadt Stralsund

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen (Küsten- oder Hochwasserschutz-) Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange des StALU VP berührt werden.

Küsten- und Hochwasserschutz

Gemäß Richtlinie 2-1/2010 Küstenlängen Mecklenburg-Vorpommern des Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern befindet sich der Bebauungsplan im Steilküstenbereich. Laut der vorgenannten Richtlinie ist der Küstenabschnitt Stralsund-Devin von Küstenkilometer (Kkm) F 446.620 bis F 449.620 mit einer Kliffhöhe von bis 14,0 m NHN klassifiziert.

Gemäß § 89 Abs. 3 LWaG[1] sind Vorhaben an Steilküsten zu untersagen, wenn durch bestehende Küstenschutzanlagen oder durch zulässige Maßnahmen des Vorhabenträgers zur Verhinderung des Steiluferrückganges eine Gefährdung der zu errichtenden baulichen Anlagen durch Steiluferrückgang langfristig nicht ausgeschlossen werden können.

[1] **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184)

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Die entsprechende Prüfung dazu erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz „Erlass zur einheitlichen Anwendung des § 89 Abs. 3 LWaG“ vom 23.03.2010.

Die Steiluferabschnitte sind der Kategorie I (nicht durch Küstenschutzanlagen gesicherte Steilufer) zuzuordnen.
Der Sicherheitsabstand, den eine zuzulassende bauliche Anlage von der oberen Steiluferkante mindestens einhalten muss, ergibt sich wie folgt:

$$S = KR \cdot \frac{NZ}{100} + KRS + \frac{KH}{HAN}$$

In dieser Formel bedeuten:

S Sicherheitsabstand [m]

KR Ortspezifischer Küstenrückgangswert für 100 Jahre [m]

NZ Nutzungszeitraum [a]

KRS ortspezifischer Küstenrückgangswert eines extremen Sturmflutereignisses [m]

KH Kliffhöhe, gerechnet über dem statisch sicheren Klifffuß [m]

HAN ortspezifische Hangausgleichsneigung in der Form 1 : x

Der Nutzungszeitraum ist dabei entsprechend der Art der baulichen Anlage anzusetzen. Er beträgt

- 100 Jahre für baulichen Anlagen für Wohn- und Beherbergungszwecke,
- 50 Jahre für bauliche Anlagen, die nicht dem Aufenthalt von Menschen (z.B. Lager, Garagen) oder der örtlichen Versorgung der im Steiluferbereich vorhandenen Bebauung mit Gas, Wasser, Elektroenergie sowie der Telekommunikation und der Abwasserentsorgung dienen,
- 25 Jahre für bauliche Anlagen, die von untergeordneter Bedeutung sind (z.B. Carports, Buswartehäuschen, überdachte Verkaufsstände), oder Verkehrsflächen ohne massive Befestigung (z.B. sandgeschlemmte Schotterdecke, in Sand verlegte Steine) anzusetzen.

Für den vorliegenden Steilküstenabschnitt werden folgende Werte angesetzt:

KR = 10 m, KRS = 5 m, KH = 14 m und NZ = 100 a

Damit ergibt sich ein **Sicherheitsabstand von S = 29 m**, welcher mindestens von der oberen Steiluferkante eingehalten werden muss.

Analog beträgt der Sicherheitsabstand von der Steiluferoberkante für bauliche Anlagen mit

- 50-jährigen Nutzungszeitraum 24,0 m bzw.
- 25-jährigen Nutzungszeitraum 21,5 m.

Die ausgewiesenen Nutzungsgrenzen im vorliegenden Bebauungsplan liegen außerhalb der erforderlichen Sicherheitsabstände.

Die wasserbehördliche Zustimmung zu baulichen Anlagen oder zu einer Bauleitplanung im Steilküstenbereich von 200 Metern landwärts der Mittelwasserlinie kann nur mit der auflösenden Bedingung erteilt werden, dass die wasserrechtliche Zulässigkeit der baulichen Anlage erlischt, wenn der Küstenrückgang die Gefährdungslinie erreicht hat.

Vorsorglich muss ich darauf hinweisen, dass eine Gewähr für die Erreichung der zu Grunde gelegten Nutzungszeiträume nicht übernommen wird.

Für den Steiluferabschnitt ist die nachfolgende Festsetzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufzunehmen:

„Die Zulässigkeit der baulichen Anlagen erlischt entschädigungslos, wenn sich die Kliffoberkante infolge Küstenrückgang den baulichen Anlagen soweit genähert hat, dass der Abstand zur seeseitigen Front der baulichen Anlagen der Summe aus Rückgangswert bei einer extremen Sturmflut zuzüglich Kliffhöhe entspricht.
Beim Unterschreiten dieses Abstandes ist die Nutzung der Anlagen einzustellen, die baulichen Anlagen sind umgehend ersatzlos abzureißen."

Belange der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes Nr. 71 „Wohnbebauung am Deviner Weg" befindet sich im Geltungsbereich des parallelen laufenden Verfahrens zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund.

In den vorliegenden Unterlagen sind noch keine Angaben zur zukünftigen Niederschlags- und Schmutzwasserentsorgung des Plangebietes enthalten und sollen erst im weiteren Verfahren ergänzt werden. Hinsichtlich einer möglichen Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet über den angrenzenden Graben Nr. 12 in den WRRL-relevanten Wasserkörper „Graben aus Voigdehäger Teich" (NVPK-0700) verweise ich auf meine Stellungnahme zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund.

Naturschutz, Boden, Altlasten

Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.

Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkbereich einer solchen Anlage.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters